

RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y .

312

Wien, Mittwoch, den 5. Dezember 1923.

Der Bau des Ybbskraftwerkes. Die WAG hat dem Gemeinderat einen ausführlichen Bericht über den Stand der Arbeiten an dem Ybbskraftwerk vorgelegt. Infolge der günstigen Witterung schreiten die Bauarbeiten programmgemäß fort. Die Betonierungsarbeiten beim Wehr konnten durch die Einführung des zweischichtigen Betriebes nahezu fertiggestellt werden. Die 3696 Meter lange Stollenstrecke des ersten Bauloses ist fertiggestellt, da dort die Gebirgsverhältnisse äußerst günstig waren. Die Ausweitungsarbeiten dieses Stollens sind bis zu 70 Prozent durchgeführt und schreitet auch die Mauerung rasch fort. Ende Oktober waren bereits 1415 Meter Stollen ausgemauert. Die Verhältnisse im zweiten Baulose haben sich fortlaufend gebessert. Es handelt sich hier um den Frieslingstollen, der bis Ende Oktober bis zu 2709 Meter erschlossen war und insgesamt 4024 Meter lang sein wird. Treten keine neuen, unerwartenden Schwierigkeiten hiezu, dann kann auch mit einer zeitgerechten Fertigstellung dieses Bauwerkes gerechnet werden. Der Frieslingstollen ist bisher durch den Wasserzudrang auf der Nordseite arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Nun hat der Wasserzudrang aufgehört und es sind die Mauerungsarbeiten in bestem Gange, so daß bereits 640 Meter dieses Stollens gemauert werden konnten. Die Lehnkanalstrecke des zweiten Bauloses ist fertig betoniert. Im dritten Baulos ist die Lehnkanalstrecke vollständig fertig. Die Mauerungsarbeiten in den Stollen gehen infolge der schwierigen Verhältnisse langsamer vor sich, immerhin sind bereits 81 Prozent, d. s. 1880 Meter dieses Stollens fertiggestellt. Die Druckrohrleitung wurde bereits geliefert und sind die Anshubarbeiten für das Fundament des Rohreinlauftrichters abgeschlossen. Im Oktober wurde auch mit der Herstellung des Rohrleitungsunterbaues begonnen. Vom Kraftshause sind der Maschinen- und der Niederspannungsraum im Rohbau fertiggestellt. Der Hochspannungs- und Transformatorenraum sind in Arbeit und wird hier noch vor Eintritt der schlechten Jahreszeit die Dachgleiche erreicht werden. Auch am Unterwasserkanal kann ein günstiger Fortgang der Arbeiten festgestellt werden. Ende Oktober wurden in den drei Baulosen insgesamt 2580 Personen beschäftigt.

Der Bericht umfasst die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober. In diesen drei Monaten wurde die endgiltige Lage der Fernleitungsstrasse festgelegt. Es wurde auch mit der Aufstellung der Maste vom Endpunkte der Leitung, also von Floridsdorf aus, bereits begonnen. Im letzten Augenblick verweigerte die Stiftsverwaltung Klosterneuburg die Durchführung dieser Arbeiten auf ihren, nördlich des Hubertusdammes gelegenen Gründen in der Gemeinde Lang Enzersdorf, so daß leider diese Aufstellungsarbeiten unterbrochen werden mussten. Die sofort eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Herstellungsarbeiten der Maste in den Konstruktionswerkstätten gehen normal vor sich.

Anschließend an diesen Bericht, wird auch mitgeteilt, daß die Projektierungsarbeiten für das Wasserleitungskraftwerk Kienberg-Gaming begonnen worden sind. Sie beschränken sich zunächst auf die Anfertigung von Entwürfen für ^{ein} Anschlußgleis an die Ybbstalbahn. Der Entwurf für ein Anschlußgleis von der aufgelassenen Haltestelle Gatetter bei Kienberg zum Krafthausplatz ist bereits bei der Bundesbahndirektion eingereicht. Der Entwurf für ein Abstellgleis beim Hühnerneestgraben ist in Arbeit.

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Mittwoch, den 5. Dezember 1923. Abendausgabe.

Gute Konjunktur im Fremdenverkehr. Eine vom Magistrate mit dem Stichte des 22. Oktober vorgenommene Erhebung in den Wiener Hotels und Pensionen hat das erfreuliche Ergebnis gebracht, daß die meisten Häuser bis auf den letzten Platz besetzt sind. Seit dem Aufhören des Kronensturzes war ein derartiger Fremdenstrom, der nun schon seit Wochen in gleicher Stärke andauert, nicht zu verzeichnen. Gegenüber der Behauptung, daß der Magistrat sich mit der Einbeziehung der sogenannten Nebenleistungen, die aber in Wirklichkeit ganz unlösbar zum Hotelbetrieb gehören, eine neue Praxis zurechtgelegt habe, sei festgestellt, daß dies den Tatsachen nicht entspricht. Schon im ersten Gesetze über die Fremdenzimmerabgabe vom 29. April 1920 ist ausdrücklich festgelegt, daß in die Bemessungsgrundlage auch das Entgelt für die bloß beispielsweise aufgezählten Nebenleistungen wie Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung, Lift u. dgl. gehört. Ausdrücklich ausgenommen und nicht als Nebenleistung erklärt ist einzig und allein die Verabreichung von Speisen und Getränken. Wenn sich der Magistrat veranlasst gesehen hat, in einer zusammenfassenden und möglichst lückenlosen Liste die verschiedenen abgabepflichtigen Nebenleistungen den Hotel- und Pensionsgremien bekanntzugeben, so ist dies lediglich geschehen, weil die Ueberprüfung der Abrechnungen gezeigt hat, daß einzelne Betriebe immer wieder den Versuch unternehmen, verschiedene Sonderzuschläge bei den Gästen einzuheben und der Versteuerung zu entziehen. Um nicht fortgesetzt zur Strafamtshandlungen genötigt zu sein, wurde die im Gesetze festbegründete Auffassung des Magistrates noch einmal bekanntgegeben. Der Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof kann der Magistrat mit Ruhe entgegensehen.

Die Aufteilung der Bankenumsatzsteuer. In einer Aussendung der Staatskorrespondenz unternimmt es das Finanzministerium die geplante Ausschaltung der Länder und Gemeinden von der Bankenumsatzsteuer als eine bereits durch die ursprünglichen Gesetze geschaffene Tatsache hinzustellen. Es entspricht dies aber in gar keiner Weise dem wirklichen Rechtszustand. Im Gesetze über die Bankenumsatzsteuer vom 20. Dezember 1921 heisst es im Paragraphen 6 Punkt 6, daß die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen über die Aufteilung der Bankenumsatzsteuer nur bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens eines Gesetzes über die Warenumsatzsteuer gelten. Das heisst mit anderen Worten, daß zu diesem Zeitpunkte eine Neuregelung zu erfolgen hat. Ganz und gar nicht besagt aber diese Bestimmung, daß der Anteil der Länder und Gemeinden mit Schaffung der Warenumsatzsteuer einfach erlischt, was ja sonst dementsprechend zum Ausdruck hätte gebracht werden müssen. Das dem so ist, geht unwiderleglich aus dem Finanzverfassungsgesetze vom 3. März 1922 hervor, in dem die Bankenumsatzsteuer unter den gemeinschaften Abgaben aufgezählt ist. ^{Würde} die jetzt plötzlich kundgegebene Auffassung des Finanzministeriums zutreffend sein, dann wäre es gar nicht notwendig, erst ein Gesetz einzubringen, durch das die Bankenumsatzsteuer zur ausschliesslichen Bundesabgabe erklärt wird. Die Gemeinde Wien hat wiederholt dagegen protestiert, daß ihr seit 1. April 1923 die Auszahlung ihres Antelles an der Bankenumsatzsteuer verweigert wird. Sie wird den ihr zustehenden Rechtsanspruch, wie dies auch bereits im Stadtsenat vor einigen Wochen angekündigt worden ist, im Notfalle durch Anrufung der Gerichte zur Geltung bringen.